



# Gartenordnung des Kleingartenvereins „Frieden“ e. V.

## I.

Das Ziel des Kleingartenwesens kann nur dann verwirklicht werden, wenn die Kleingärtner in einer Kleingartenanlage gemeinschaftlich zusammenarbeiten, aufeinander Rücksicht nehmen, die Gesamtanlage und ihre Gärten ordnungsgemäß bewirtschaften und pflegen. Die nachstehende Gartenordnung soll Aufschluß darüber geben, wie sich der Kleingärtner in einer gemeinschaftlichen Anlage einzugliedern hat. Die Gartenordnung ist Bestandteil der Vereinssatzung und des Pachtvertrages, sie ist für den Kleingärtner bindend.

Das Wesensmerkmal des Kleingartens ist vor allem die kleingärtnerische Nutzung, die der sinnvollen Freizeitgestaltung und Erholung sowie der Versorgung des Pächters mit Gartenzeugnissen (Gemüse und Obst) dienen soll, wobei mindestens 1/3 der Gartenfläche dem Anbau von Obst und Gemüse vorbehalten bleiben muß.

## II.

Gartenabfälle sind grundsätzlich zu kompostieren. Ausgenommen hiervon sind lediglich mit pilzlichen Krankheiten und bakteriellen Krankheiten befallene Pflanzenteile, die zu vernichten sind. Ein Verbrennen solcher Teile hat mit Rücksicht auf die Nachbarn und Besucher in den frühen Morgenstunden oder späten Abendstunden zu geschehen; die Bestimmungen des Abfallbeseitigungsgesetzes und der Landesverordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb der Abfallbeseitigungsanlagen und der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten und zu beachten.

Mit Rücksicht auf den Pflanzenschutz sollten solche Gehölze, die Zwischenwirte für Pilzkrankheiten, Bakterienkrankheiten und tierische Schädlinge sind, nicht angepflanzt werden:

z. B. Faulbaum	(Rhamnus-Arten)
Traubenkirsche	(Prunus serotina)
Sadebaum	(Juniperus virginiana)
Rot- und Weißdorn	(Crataegus-Arten)
Berberitzen	(Berberis vulgaris) und
Schneeball	(Viburnum-Arten)

Rot- und Weißdorn dürfen wegen der Gefahr des Feuerbrandes, einer nicht zu bekämpfenden Bakterienkrankheit, die auf die Obstbäume übergeht, nicht mehr in Kleingartenanlagen angepflanzt werden und schon stehende Weiß- und Rotdornhecken oder Bäume sollten entfernt werden. Krebsbefallene Bäume sind zum Schutze der Kleingartenanlagen zu entfernen, anderenfalls ist der Verein ermächtigt, solche befallenen Bäume entfernen zu lassen. Die Kosten trägt der Kleingärtner (Pächter).

Der Kleingärtner ist außerdem verpflichtet, alle Pflanzenschutzmaßnahmen, die von den Behörden angeordnet werden, durchzuführen. Die zur Rattenbekämpfung erlassenen behördlichen Anordnungen sind auch in den Kleingärten durchzuführen.

Der Kleingärtner hat bei Anpflanzungen aller Kulturen Rücksicht auf seine Nachbarn zu nehmen (Eindringen von Wurzeln, Schatten und dergleichen). Laubbäume, wie Weiden, Pappeln usw. sind in Kleingärten nicht anzupflanzen.

Obsthochstämme sollten nicht angepflanzt werden, da sie nicht nur in der Pflege schwierig zu behandeln sind, sondern vor allen Dingen den Garten zu sehr beschatten. Koniferen soll-

ten eine Wuchshöhe von 4 m nicht überschreiten. Der Pflanzabstand von der Grenze beträgt bei Kern- und Steinobst mindestens 3 Meter, bei Beerenobst einschließlich Himbeeren 1 Meter.

Die Seitengrenzen sind nur im gegenseitigen Einvernehmen mit dem Nachbarn mit einer Hecke zu bepflanzen und auch nur dann, wenn dies aus Gründen des Windschutzes notwendig ist. Im übrigen gelten die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Jede eigenmächtige Veränderung, insbesondere das eigenmächtige Beschneiden der Anpflanzungen in den Gemeinschaftsanlagen, an öffentlichen Wegen, Knicks und Plätzen ist untersagt.

## III.

Die Wege der Gartenanlage dürfen mit Motorfahrzeugen aller Art nicht befahren werden; Sondergenehmigungen kann der Vereinsvorstand (für Dunganfuhr, Lastentransporte und dergleichen) erteilen.

Das Abstellen von Kraftfahrzeugen ist in den Gartenanlagen nicht, bzw. nur an den für diesen Zweck vorgesehenen Plätzen gestattet.

Hunde und Katzen müssen an der Leine geführt werden. Kleingartenanlagen sind vom Frühjahr bis Herbst der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

## IV.

Die Umzäunung ist Bestandteil des Kleingartens. Sie ist stets in gutem Zustand zu halten. Das Besitzrecht richtet sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Einfriedungen innerhalb der Kleingartenanlage dürfen 1,20 m Höhe nicht überschreiten und sollen möglichst unauffällig gestaltet werden. Die Verwendung von Stacheldraht ist verboten. Der Heckenschnitt muß mit Rücksicht auf vorhandene Nester unserer Singvögel ausgeführt werden. In der Brutzeit dürfen keine Hecken geschnitten werden.

Der Pächter ist verpflichtet, den Garten und angrenzende Wege entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu pflegen.

## V.

Jeder Pächter ist verpflichtet, an der Gemeinschaftsarbeit teilzunehmen (siehe Satzung).

## VI.

Jeder Pächter darf von dem künstlich zugeführten Wasser (Wasserleitung) nur in sparsamster Weise Gebrauch machen.

## VII.

Der Kleingärtner, seine Angehörigen sowie seine Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit stört, sowie das Gemeinschaftsleben beeinträchtigt. Lärmen, lautes oder anhaltendes Musizieren, auch durch Rundfunk oder Musikapparate, Schießen oder ähnliche Störungen sind verboten.

Vom 1. Mai bis 31. September ist die Mittagsruhe von 12.00 Uhr bis 15.00 Uhr einzuhalten. Während der Mittagsruhe sind laute Bauarbeiten und Rasenmähen untersagt.

## VIII.

Dem Vereinsvorsitzenden, seinem Beauftragten oder dem Obmann sowie Beauftragten von Behörden ist der Zutritt zum Garten nach Anmeldung zu gestatten.

## IX.

Zu jeder Kleintierhaltung ist vorher die Genehmigung des Vereinsvorstandes einzuholen, die schriftlich zu erteilen ist. Der Umfang der Tierhaltung in Kleingärten muß sich in solchen





## **Kleingartensparte "Frieden" Pasewalk e.V.**

### **Anhang 1**

zur Gartenordnung beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 23.04.2022

Begrenzung der Größe bei der Aufstellung eines Trampolins auf 3,05m Durchmesser

Begrenzung der Aufstellung eines transportablen Pools auf 3,05m Durchmesser und 1m Höhe, vorhandene größere und ortsfeste Pools sind ab 31.12.2023 abzubauen.

Erhöhung der anzurechnenden Vergütung von Arbeitsstunden von 6,00 auf 10,00€, gültig ab 01.01.2023

Erhöhung der Kautions von 75,00 auf 100,00€, gültig ab 01.05.2022

Die Beschlüsse sind im Infokasten am 24.04.2022 bekannt gemacht.  
Die Verteilung des Anhangs erfolgt mit der nächsten Gartenrechnung.